

Gegenstand der Förderung

Neue Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ-Projekte) auf Grundlage der für die Zusammenarbeit möglichen Formen für:

- Die optimierte Umsetzung im Bereich der **kommunalen Pflichtaufgaben** oder
- weitere **bestehende Aufgabenbereiche** mit besonderer Relevanz (insbesondere mit Effizienzgewinnen).

Geförderte Bereiche

Grundsätzlich kommt die **gesamte Bandbreite an kommunalen Aufgaben und Leistungen** für eine interkommunale Zusammenarbeit in Betracht. Insbesondere Aufgaben, die mittels **digitaler Technologien** umgesetzt werden können, eignen sich besonders für die Zusammenarbeit, da diese nicht standortgebunden sind. Beispielsweise:

Digitalisierung bei Massenverfahren

bspw. KFZ-Zulassung, Wohn- oder Elterngeld

Cybersicherheit

Arbeitsschutz

Stärkung Brand- und Katastrophenschutz

Gemeinsame Vergabestelle

Zentrale Beschaffungsstelle

Fördermitteleinwerbungsstelle

Pilotförderung Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)

Transfer- und Beratungsstelle
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Lucas Herbeck und Claudia Krütten

☎ 0651 9494-622 oder -408

✉ ikz@add.rlp.de

Koordinierungsstelle
Ministerium des Innern und für Sport
Dr. Andreas Rath und Kai Dommershausen

☎ 06131 16-3374 oder -3260

✉ andreas.rath@mdi.rlp.de
kai.dommershausen@mdi.rlp.de



Weitere Informationen
ikz.rlp.de

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

Stand: Februar 2026

Bilder: Canva Pro | studioroman (S. 1), Jacob Lund (S. 2), kandianachikhamma (S. 3), Roundicons Pro (S. 4)



Eckpunkte

der Förderung



Antragsberechtigung und Antragstellung

Alle rheinland-pfälzischen Kommunen:

Antragstellerin und Zuwendungsempfängerin ist stellvertretend für den IKZ-Verbund eine beteiligte Kommune als zentrale Ansprechpartnerin.

Im Fall von **Ortsgemeinden** erfolgt die Abwicklung über eine zugehörige Verbandsgemeinde. Bei **kreisangehörigen Kommunen** erfolgt die Antragstellung über den Landkreis.

Eine Antragsstellung pro Kooperationsverbund:

Die Kombination mehrerer Projekte in einem Antrag ist möglich.

Förderfähige Ausgaben

Sämtliche für die Vorbereitung und Durchführung des jeweiligen IKZ-Projekts notwendigen, **zusätzlich entstehenden Personal- und Sachausgaben.**

Nicht förderfähig sind investive Ausgaben für Baumaßnahmen und Ausgaben, die der Anbahnung (Orientierungs- und Findungsphase) einer interkommunalen Zusammenarbeit dienen.

Höhe der Förderung

Festbetragsförderung in Höhe der folgenden pauschalen Förderbeträge:

- Kooperationsverbund mit drei beteiligten Kommunen: insgesamt bis zu **210.000 Euro**.
- Kooperationsverbund mit vier und mehr beteiligten Kommunen: insgesamt bis zu **320.000 Euro**.

Ergänzende Förderung von bis zu **50.000 Euro**:

- Vertikale Zusammenarbeit über Verwaltungsebenen hinweg (bspw. Landkreise und VGen) *und/oder*
- mindestens zwei der am IKZ-Verbund beteiligten Kommunen besitzen keine gemeinsamen Verwaltungsgrenzen.



Fördergrundsätze und weitere Informationen unter ikz.rlp.de



Fördervoraussetzungen

- **Keine Kooperation** der Beteiligten im beantragten IKZ-Projekt.
- **Effizienzgewinn/gewichtiger Mehrwert:** Einsparungen i.H.v. 15 Prozent gegenüber der alleinigen Aufgabendurchführung oder Darstellung einer wesentlichen Verbesserung des Leistungsangebotes bzw. der Aufrechterhaltung kommunaler Aufgaben, die auf örtlicher Ebene nicht oder nicht gleichwertig gelöst werden können.
- **Beschlüsse der Entscheidungsgremien** der beteiligten Kommunen zur Zusammenarbeit.
- Auslegung des interkommunalen Kooperationsprojektes auf **Dauer**; mindestens jedoch fünf Jahre ab Einrichtung des Kooperationsverbundes. Ausnahme: Zeitlich begrenzte Aufgabenstellungen.
- **Keine gleichzeitige Inanspruchnahme** anderer Bundes- oder Landesförderprogramme für dasselbe IKZ-Projekt. *Ausnahme:* Förderung von Ausgaben, die im Rahmen der IKZ-Pilotförderung nicht zuwendungsfähig sind (z.B. Baumaßnahmen). In diesen Fällen sind die zuwendungsfähigen Ausgaben im Rahmen der Antragstellung klar voneinander abzugrenzen.

Förderzeitraum

Zwei Jahre ab Bewilligung.

Antragsfristen 2026

15. März 2026 15. Juni 2026 15. Oktober 2026